

Vereinbarung
über die Übermittlung von DRG-Daten
nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG

zwischen

dem AOK-Bundesverband, Bonn

dem BKK Bundesverband, Essen

dem IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

dem Bundesverband der landw. Krankenkassen, Kassel

der Knappschaft, Bochum

der See-Krankenkasse, Hamburg

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

sowie

dem Verband der privaten Krankenversicherung, Köln

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vereinbaren gemäß § 21 Abs. 4 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die weiteren Einzelheiten der Datenübermittlung für die Daten entsprechend § 21 KHEntgG zur Entwicklung und Pflege des diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (DRG-System). Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG einen Abschlag von den Fallpauschalen für die Krankenhäuser, die ihre Verpflichtung zur Übermittlung der Daten nach § 21 Abs. 1 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen.

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG betrauen das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus gGmbH (InEK) mit der Wahrnehmung der nach § 21 KHEntgG erforderlichen Arbeiten (DRG-Datenstelle).
- (2) Das InEK kann für die technische Annahme und Verarbeitung der Daten nach § 2 (DRG-Daten) einen Dritten beauftragen.
- (3) Das InEK informiert die Vertragsparteien nach §§ 10 und 11 KHEntgG über die Zahl der rechtzeitig und fehlerfrei übermittelten Fälle und die Verstöße (Verzugsstatistik).

§ 2 DRG-Daten

- (1) Die DRG-Daten sind von den Krankenhäusern entsprechend den Festlegungen in der Anlage an die DRG-Datenstelle zu übermitteln. Fortschreibungen erfolgen im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Fortschreibungen der Anlage sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres für die Datenlieferung des folgenden Jahres zu veröffentlichen.
- (2) Die Datenschutzerfordernisse des § 21 KHEntgG sind einzuhalten.

§ 3 Übermittlungsfristen

- (1) Das Krankenhaus hat nach § 21 Abs. 1 KHEntgG auf einem maschinenlesbaren Datenträger jeweils zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die DRG-Daten gemäß der Anlage an die DRG-Datenstelle zu übermitteln.
- (2) Im Rahmen des Fehler- und Korrekturverfahrens haben die Krankenhäuser die Möglichkeit, bei fristgerechter Übermittlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Fehlermeldung der DRG-Datenstelle fehlerfreie DRG-Daten nachzuliefern.

- (3) Übermittlungen, die 3 Wochen nach der in Absatz 1 genannten Frist eingehen, gelten als nicht übermittelt. Bei Übermittlungen, die innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehen, mindert sich die Frist nach Absatz 2 um den Verzugszeitraum.

**§ 4
Unvollständigkeit**

- aufgehoben -

**§ 5
Höhe und Berücksichtigung des Abschlags**

- (1) Für jeden nach Maßgabe dieser Vereinbarung nicht oder nicht fristgerecht übermittelten oder von der DRG-Datenstelle im Rahmen des Fehlerverfahrens nicht akzeptierten Fall wird ein Abschlag in Höhe von 10,00 EUR für die Krankenhäuser fällig, die ihre Übermittlungspflicht verletzt haben. Der Abschlagsbetrag erhöht sich auf 15,00 EUR, wenn das Krankenhaus bereits im vorangegangenen Jahr die Übermittlungspflicht verletzt hat.
- (2) Die Übermittlungspflicht wird verletzt, wenn mehr als 1% (prozentuale Bagatellgrenze) oder mehr als 100 (nominale Bagatellgrenze) der abgerechneten Fälle des Berichtszeitraums im Fehlerverfahren von der DRG-Datenstelle nicht akzeptiert oder nicht oder nicht fristgerecht an die DRG-Datenstelle übermittelt werden.
- (3) Für die Vereinbarungen gemäß § 11 KHEntgG ist die Berücksichtigung des Abschlags nach der Angleichung des DRG-Erlösbudgets an den landesweit geltenden Basisfallwert gemäß § 4 Absatz 1 KHEntgG vorzunehmen.
- (4) Ein Krankenhaus, dem eine Übermittlung aus nicht vom Krankenhaus zu vertretenen Gründen unmöglich ist, wird auf Antrag von der Einhaltung der in § 3 genannten Fristen befreit. Der Befreiungsantrag ist vor Ablauf der Frist beim InEK schriftlich einzureichen und zu begründen. Das InEK hat innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang über den Antrag schriftlich zu befinden und für das Krankenhaus eine neue Frist festzulegen (Nachfrist). Das InEK informiert hierüber die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG, die Vertragsparteien nach §§ 10 und 11 KHEntgG, die DRG-Datenstelle und das beantragende Krankenhaus.

**§ 6
Bekanntgabe und Veröffentlichung**

Die Vereinbarung wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben und auf der Homepage der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG (<http://www.g-drg.de>) veröffentlicht.

§ 7
Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft. § 5 Abs. 3 tritt bereits mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden; frühestens jedoch zum 31.12.2008. Für den Fall der Kündigung gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage